

Wahlbekanntmachung

Wahlen zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

1. Bei der SVLFG findet eine Sozialwahl statt

In diesen Wochen findet eine allgemeine Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG statt. Unsere Wahlberechtigten in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte können ihre Stimme zwischen dem 20. April 2023 (Beginn der Aussendung der Wahlunterlagen) und dem 31. Mai 2023 abgeben.

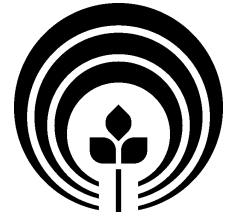
2. Stimmabgabe

Es gibt keine Wahllokale. Die Stimmen werden ausschließlich per Brief abgegeben. Im April und Mai werden die Briefwahlunterlagen an unsere Wahlberechtigten versandt. Damit die jeweilige Stimme auch als „gültig“ gewertet wird, müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden. Deshalb bitten wir unsere Wahlberechtigten, die Hinweise im Anschreiben, das den Wahlunterlagen beigelegt ist, genau zu beachten. Die Erfahrung zeigt, dass man am besten fährt, wenn die Stimme möglichst zügig per Post abgeschickt wird. Es wäre doch schade, wenn die eigene Stimme wegen Zeitüberschreitung nicht mehr zählen würde. Bedenken Sie, dass bei einer verzögerten Zustellung die Stimme nicht mehr zählt. Wahlbriefe, die uns nach dem 31. Mai 2023 erreichen, dürfen von Gesetzes wegen nicht mehr berücksichtigt werden. Deshalb bitten wir, den Wahlbriefumschlag mit Ihrem Stimmzettel möglichst frühzeitig, doch spätestens eine Woche vor dem 31. Mai 2023, in den Postkasten zu werfen.

3. Ausstellung des Wahlausweises

Der Wahlausweis wird von der SVLFG auf Antrag ausgestellt. Dazu hat die SVLFG einen Fragebogen zur Feststellung des Wahlrechts in der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte übermittelt. Dieser Fragebogen dient gleichzeitig als Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises für den wahlberechtigten landwirtschaftlichen Unternehmer und ggf. seinen Ehegatten oder Lebenspartner sowie für die wahlberechtigten Unfallrentenbezieher. Sofern die Wahlberechtigung vorliegt, wird die SVLFG auf Grund des gestellten Antrages den Wahlausweis ausstellen. Unsere Wahlberechtigten erhalten ihn gemeinsam mit den Wahlunterlagen.

Personen, die bei der SVLFG wahlberechtigt sind und bis zum 19. Mai 2023 noch keinen Wahlausweis erhalten haben, können die Ausstellung eines Wahlausweises beim Wahlausschuss der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, 10499 Berlin, beantragen.



Der Wahlausschuss

4. Wer kandidiert?

Die Vorschlagslisten mit den Kandidatinnen und Kandidaten können seit Mitte Februar 2023 bis zum 31. Mai 2023 in der Hauptverwaltung und den Geschäftsstellen der SVLFG in

Bayreuth	95444	Dammwäldchen 4
Darmstadt	64289	Bartningstraße 57
Hannover	30173	Im Haspelfelde 24
Hoppegarten	15366	Hoppegartener Straße 100
Kassel	34131	Weissensteinstraße 70 - 72
Kassel	34121	Frankfurter Straße 126
Kiel	24103	Martensdamm 6
Landshut	84036	Dr.-Georg-Heim-Allee 1
Münster	48147	Hoher Heckenweg 76 + 80
Stuttgart	70199	Vogelrainstraße 25

während der Servicezeiten eingesehen werden.

Außerdem findet man die Vorschlagslisten, ihre Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Selbstdarstellungen auf unserer Internetseite www.SVLFG.de.

5. Auskunft

Sollten Ihrerseits noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an unseren Wählendenservice (**Telefon:** 0800 589 2716 (gebührenfrei) oder **E-Mail:** fragen-sozialwahl@svlfg.de).

Kassel, den 20. April 2023

Ihre
Sozialversicherung für
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Wählen ist einfach.

Sehen Sie sich hierzu auch unser Video an.
Scannen Sie mit Ihrem Smartphone einfach den QR-Code.
Alternativ können Sie sich das Video anschauen unter:
https://youtu.be/sz9-_dko1WA

